



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(23.2.1960) Nr. 10 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 10

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 23. Februar 1960

Entwurf

Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Es wird nach dem Kalenderjahr benannt, das es umfaßt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den

Begründung

Zur Begründung dieses Gesetzentwurfs wird auf die dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Artikel 131 und 75 der Landesverfassung beigefügte Begründung verwiesen.

Gemäß Artikel 146 in Verbindung mit Artikel 131 der Landesverfassung wird das Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr auch für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gelten.

Der Senat bittet die Bürgerschaft, das hiermit vorgelegte Gesetz zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr zu beschließen.

Die Finanzdeputation hat dieser Mitteilung und dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 9. Februar 1960 zugestimmt.

Der Senat bittet, die Vorlage gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

